

## **Niederschrift über die 21. Sitzung des Gemeinderates - öffentlich - Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- Ö/1 Eröffnung der Sitzung
- Ö/2 Genehmigung der Niederschrift
- Ö/3 Bekanntgabe der vom Bürgermeister aufgrund des Art. 37 Abs. 3 GO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und die zwischenzeitlich besorgten, unaufschiebbaren Geschäfte
- Ö/4 Sonstige amtliche Mitteilungen und Berichte über Veranlasstes aus der letzten Sitzung
- Ö/5 Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen
- Ö/6 Bestätigung der Stiftungsräte der Bürgerstiftung Ahorn; Beschluss
- Ö/7 Stellungnahme der Gemeinde Ahorn, Landkreis Coburg, zum Netzentwicklungsplan 2025 - Version 2015 - 1. Entwurf (NEP 2025) im Konsultationsverfahren
- Ö/8 Vorlage von Bauanträgen
- Ö/8.1 Anbau eines Schulungsraumes mit Biergarten - Dieter Seifert, Brunnenstraße 7, 96482 Ahorn
- Ö/8.2 Abbruch und Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in der Sonnenleite 8 - Christian Funk, Brunnenstraße 5, 96482 Ahorn
- Ö/9 Bauleitplanung
- Ö/9.1 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Hinweise der Bürger
- Ö/9.1.1 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Hinweise der Bürger - Oliver Schubert
- Ö/9.1.2 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Hinweise der Bürger
- Ö/9.1.3 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Hinweise der Bürger - Gerd Schimana
- Ö/9.2 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Ö/9.2.1 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖP die nicht geantwortet haben
- Ö/9.2.2 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB die keine Einwende haben
- Ö/9.2.3 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Landratsamt Coburg, Wasserrecht
- Ö/9.2.4 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen TÖB - Kreisbrandrat
- Ö/9.2.5 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Behindertenbeauftragter
- Ö/9.2.6 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Naturschutz

---

Ö/9.2.7	2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Bauwesen rechtlich
Ö/9.2.8	2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Wasserwirtschaftsamt Kronach
Ö/9.2.9	2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Staatliches Bauamt Bamberg
Ö/9.2.10	2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Deutsche Telekom
Ö/9.2.11	2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
Ö/9.2.12	2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - SÜC Energie und H2O GmbH
Ö/9.2.13	2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Ö/9.3	2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Ö/9.3.1	Antrag Hubert Becker: Berücksichtigung von Einheimischen
Ö/9.4	Abrundungssatzung Brunnenstraße - Beratung Planungsumfang, ggf. Beschluss
Ö/9.5	Bauleitplanung der Stadt Seßlach - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rothenberg - Seßlach" und 9. Änderung des Flächennutzungsplan, Gemarkung Seßlach und Rothenberg im Parallelverfahren
Ö/10	Information: Sachstand gemeindliche Baumaßnahmen
Ö/11	Kommunale Investitionsmaßnahmen: Grundsatzbeschlüsse
Ö/11.1	Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Generalsanierung Johann-Gemmer-Grundschule Ahorn
Ö/11.2	Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Lehrschwimmbecken
Ö/11.3	Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Nahwärmenetz
Ö/11.4	Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Freizeitzentrum (Kulturbad Witzmannsberg)
Ö/11.5	Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Umsetzung in Bauabschnitten
Ö/11.6	Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Festsetzung einer finanziellen Höchstgrenze
Ö/11.7	Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Bewerbung und Beantragung von Förderungen
Ö/12	Beschluss zum VOF-Verfahren
Ö/13	Anfragen

### Öffentliche Sitzung

#### **Ö/1 Eröffnung der Sitzung**

---

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Martin Finzel, eröffnete um 19:00 Uhr die 21. Sitzung des Gemeinderats der Wahlperiode 2014/2020.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Das Gremium fasste einstimmig den

#### **Beschluss:**

Der Erweiterung der Tagesordnung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 (einstimmig beschlossen)**

#### **Ö/2 Genehmigung der Niederschrift**

---

#### **Beschluss:**

Die Niederschriften über die 19. öffentliche Sitzung am 27.10.2015 und 20. öffentliche Sitzung am 03.11.2015 des Gemeinderats werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

#### **Ö/3 Bekanntgabe der vom Bürgermeister aufgrund des Art. 37 Abs. 3 GO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und die zwischenzeitlich besorgten, unaufschiebbaren Geschäfte**

---

1. Bürgermeister Finzel teilt mit, dass die Verwaltung am 13.11.2015 termingerecht die Bewerbung zum Förderprogramm „Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen“ für das Vorhaben „Freizeitzentrum“ eingereicht hat. Dieser Antrag muss noch durch einen Beschluss des Gemeinderates bestätigt bzw. ergänzt werden. Die Beschlussfassung erfolgt unter TOP 11.

**Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen**

#### **Ö/4 Sonstige amtliche Mitteilungen und Berichte über Veranlasstes aus der letzten Sitzung**

---

Bürgermeister Finzel informierte den Gemeinderat:

a) Am 13.12.2015 erfolgt im Rahmen der Dorfweihnacht die Bestimmungsübergabe der Bürgerscheune am Rathaus. Er bittet alle Gemeinderäte und Ortsbürger um rege Teilnahme. Zu dieser

---

Veranstaltung hat der Regierungspräsident von Oberfranken, Herr Wilhelm Wenning, sein Kommen zugesagt.

a) Am 16.11.2015 hat die Schlussbesprechung der Evaluierung der Grundschule Ahorn stattgefunden. Die Schule an sich wurde hervorragend bewertet, allerdings wurde auf die vorhandenen baulichen Mängel des Schulgebäudes hingewiesen.

Folgende Anträge wurden an die Gemeinde Ahorn gerichtet:

a) Der Seniorenbeirat beantragt die barrierefreie Umgestaltung aller Bushaltestellen im Gemeindegebiet von Ahorn; mit der Bushaltestelle in Schorkendorf – Ortsmitte soll begonnen werden. Die erforderlichen Mittel sollen im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt werden.

b) Der Ortsbeauftragte von Triebsdorf-Finkenau, Herr Carsten Engelhardt beantragt, in die ÖPNV-Verhandlungen eine bessere Anbindung der beiden Ortsteile einzubringen.

**Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen**

---

#### **Ö/5 Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen**

Es waren keine Beschlüsse aus der vergangenen Sitzung freizugeben, da nur eine öffentliche Sitzung stattgefunden hat.

**Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen**

---

#### **Ö/6 Bestätigung der Stiftungsräte der Bürgerstiftung Ahorn; Beschluss**

##### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.10.2015 wurde der Beschluss über die Einrichtung einer Stiftung (Bürgerstiftung Ahorn) unter der Verwaltung der Deutschen Stiftungstreuhand AG beschlossen.

Für die Stiftungsverwaltung auf örtlicher Ebene sieht der Einrichtungsvertrag neben dem Vorsitzenden – jeweils der 1. Bürgermeister – noch 4 Stiftungsräte vor, die nach dem Willen des Gemeinderats von den Fraktionen benannt werden.

Von der Fraktion CSU/Bürgerverein wurden folgende Gemeinderäte vorgeschlagen:

Herr Winfried Beyer und Herr Werner Gundermann

Von der Fraktion SPD/Freie Wähler/Grüne wurden benannt:

Frau Silvia Finzel und Herr Wolfgang Beyer

Das Gremium fasste einstimmig den

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat bestellt folgende Personen in der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Ahorn:

Winfried Beyer, Werner Gundermann, Silvia Finzel, Wolfgang Beyer

Die Bestellung erfolgt für die Wahlperiode des Gemeinderats 2014 – 2020.

---

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/7      Stellungnahme der Gemeinde Ahorn, Landkreis Coburg, zum Netzentwicklungsplan 2025 - Version 2015 - 1. Entwurf (NEP 2025) im Konsultationsverfahren**

---

**Sachverhalt:**

Derzeit bestehen heftige Proteste und Diskussionen zu den angedachten neuen Stromtrassen durch das Coburger Land. Obwohl die Gemeinde Ahorn von den Trassen nur mittelbar betroffen ist, sollten die Proteste solidarisch mit unterstützt werden. Die Verwaltung hat deshalb eine ablehnende Stellungnahme, die der der Nachbarstadt Seßlach gleichgeschaltet ist, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die darin aufgeführten Gründe sind plausibel und für den Schutz des Gemeindegebietes anwendbar.

**1.      Besondere und allgemeine Betroffenheit**

Die Gemeinde Ahorn wäre von den o.g. Szenarien der geplanten HGÜ-Trassen mittelbar betroffen und als Wohnsitzgemeinde im Coburger Land erheblich negativ in seiner tragenden Entwicklungssäule beeinflusst. Gleiches gilt für die Maßnahme P44 im 380kV-Netz.

Dabei sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg durch die zahlreichen Verkehrsprojekte (ICE-Neubautrasse, BAB A 73, B 4 – Umgehung Rödental, 380-kV-Leitung Altenfeld - Redwitz) bereits jetzt schon so stark belastet, dass zusätzliche Trassen von den Menschen, der Landwirtschaft, der Natur und der gesamten Umwelt nicht zu verkraften sind.

Die Gemeinde Ahorn lehnt es daher ab, dass vorhandene Verkehrsstrassen immer wieder dazu genutzt werden, neue, parallel verlaufende Infrastrukturtrassen zu rechtfertigen, mit der Begründung, dass dadurch die Eingriffe in die Natur minimiert werden. Auf diese Weise mussten die Städte und Gemeinden im Coburger Land schon die BAB A73 und die 380-kV-Leitung Altenfeld-Redwitz in Kauf nehmen, die parallel zur ICE-Neubautrasse gebaut wurden. Die Stadt wendet sich entschieden gegen eine „Überbündelung“ der bestehenden Infrastrukturtrassen mit neuen Leitungsbauprojekten.

Den Menschen im Landkreis Coburg werden durch jede dieser neuen Trassen erhebliche zusätzliche Belastungen zugemutet.

**Der Landkreis Coburg verkraftet in keinem seiner Teilräume weitere Leitungen!**

**2.      Eingriffe in die Planungshoheit der Gemeinde**

Die Gemeinde Ahorn befürchtet zusammen mit allen Städten und Gemeinden im Coburger Land erhebliche Eingriffe in ihre Planungshoheit und Entwicklungsfähigkeit.

Durch die Überspannung mit Freileitungen könnte die bauliche Nutzbarkeit dieser Flächen hinsichtlich der möglichen Stellung von baulichen Anlagen und deren Höhe eingeschränkt werden. Sollten die Leitungen als Erdverkabelung ausgeführt werden, wird die bauliche Entwicklung möglicher betroffenen Flächen gänzlich unmöglich gemacht.

**3.      Eingriffe in das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaftsbild**

Die Gemeinde wendet sich gegen die weitere Zerstörung des Landschaftsbildes in der Kultur- und Tourismuslandschaft des Landkreises. Die bisherigen Verkehrsprojekte ICE und Autobahn A73 wurden durch Absenkung der Trasse unter das Geländeniveau noch möglichst schonend in das Landschaftsbild eingefügt. Weitere 380-kV-Leitungen mit 70m hohen Masten und Leiterseilen

---

beeinträchtigen das Landschaftsbild weithin sichtbar, die Erholungsfunktion wird erheblich reduziert und das touristische Attraktionspotenzial der Region Coburg erheblich eingeschränkt. Die Gemeinde befürchtet durch die von den Leitungen ausgehende elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnbevölkerung, der Erholungssuchenden und Urlauber. Es steht zu befürchten, dass mit neuen Leitungen in Zukunft weniger Touristen das Coburger Land ansteuern werden.

#### **4. Fehlender Nachweis der Notwendigkeit der Trassen – allgemeine Folgen für die Energiewende**

Insgesamt ist festzustellen, dass die offiziellen Netzplanungen nach Ansicht der Gemeinde auf schweren methodischen Fehlern basieren und deshalb einen weit überdimensionierten Netzausbau mit vielen neuen Leitungen fordern. So sind die bereits im Vorfeld der Abschaltung des KKW Grafenrheinfeld von den Netzbetreibern prognostizierten Stromausfälle selbst dann ausgeblieben, als das KKW Grafenrheinfeld vom Netz genommen wurde. Ferner liegt bis heute noch immer kein umfassendes Energiekonzept auf Bundesebene vor.

Die derzeitigen Planungen zielen auch darauf ab, Strom aus fossil befeuerten Kraftwerken in den Neuen Bundesländern nach Süden zu transportieren.

Die Ziele der Energiewende – Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch verminderten Einsatz fossil befeuerter Kraftwerke – werden hier konterkariert und damit die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende bedroht.

Auch die Bayerischen Planungen der zukünftigen Energieversorgung im Freistaat sind immer noch nicht so fixiert (u.a. Steigerung der Stromerzeugung aus regenerativen Energien vor Ort auf bayerischen Boden, Einsatz von Gaskraftwerken), dass Netzplanungen darauf aufbauen.

Die resultierenden, unnötigen Kosten unvollkommener Planungsansätze müssen von den Stromverbrauchern getragen werden.

Die vorgelegten Netzplanungen optimieren also nicht den Netzausbau, sondern allein den Kraftwerkseinsatz der erneuerbaren und konventionellen Kraftwerke im Norden der Bundesrepublik, ohne dabei die Kosten des dafür erforderlichen Netzausbaus gegenzurechnen.

Es steht im Gegensatz zu den energiepolitischen Zielen des Bundes, wenn das Stromnetz für eine unbeschränkte Einspeisung fossil erzeugten Stroms (auch bei Starkwindeinspeisung) sowie für den ungehinderten internationalen Stromhandel ausgebaut werden soll. Eine solche Entwicklung dient in erster Instanz einer Gewinnmaximierung der großen Energieversorger und Netzbetreiber – das alles auf Kosten der deutschen Stromkunden.

Wir sehen es daher kritisch, wenn im aktuellen Entwurf des Netzentwicklungsplans die heute gegebenen technischen Alternativen nach wie vor unzureichend berücksichtigt werden, insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der stationären Grenzleistung, zur Verbesserung der Netzstabilität und zur Blindstromerzeugung. Kostengünstige Maßnahmen zur Verbesserung der Netzstabilität werden also in den Planungen nur ungenügend berücksichtigt.

Der geplante, völlig überdimensionierte Netzausbau bedroht die Akzeptanz des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Deutschland und damit letztlich die Akzeptanz der Energiewende.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Ahorn lehnt den Netzentwicklungsplan 2025 – Version 2015 – 1. Entwurf, und dabei insbesondere

- die Trassenvorschläge des Projekts „P44/P44mod“ durch den westlichen und östlichen Landkreis Coburg und
- die HGÜ-Trassen (Gleichstromtrassen) DC 5/DC 6 in den Szenarien

- 
- A 2025 - DC5 mit 2 GW zwischen Wolmirstedt und Gundremmingen/Gundelfingen
  - B 1 2025- DC5/DC6 mit 2 x 2 GW zwischen Wolmirstedt und Gundremmingen/Gundelfingen
  - B 1 2025 Variante GG - DC5G/DC6G mit 2 x 2 GW zwischen Wolmirstedt und Gundremmingen/ Gundelfingen
  - B 2 2025 - DC5/DC6 mit 2 x 2 GW zwischen Wolmirstedt und Gundremmingen/Gundelfingen)
  - C 2025 – DC 5 mit 2 GW zwischen Wolmirstedt und Gundremmingen/Gundelfingen
- kategorisch ab.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/8 Vorlage von Bauanträgen**

---

**Ö/8.1 Anbau eines Schulungsraumes mit Biergarten - Dieter Seifert, Brunnenstraße 7, 96482 Ahorn**

---

**Sachverhalt:**

Dieser Bauantrag von Herrn Seifert wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt bereits gestellt. Da sich das Vorhaben nach dem gültigen Flächennutzungsplan außerhalb eines bebaubaren Bereiches befand und auf Grund des Widerstandes der Nachbarschaft, wurde der Antrag nicht mit dem gemeindlichen Einvernehmen versehen. Von der Baugenehmigungsbehörde wurde der Antragsteller gebeten, den Bauantrag zurück zu nehmen.

Dieser Antrag wurde nunmehr von Herrn Seifert erneut vorgelegt, mit der Begründung, dass durch eine Abrundungssatzung die beantragte Fläche für bebaubar erklärt wird. Die Abrundungssatzung wurde auf Anraten des Kreisbaumeisters für die Errichtung eines Wohnhauses und einer Maschinenhalle vorgeschlagen. Die Rechtsnorm wurde zwar im Entwurf entwickelt, ist aber noch nicht rechtskräftig.

Die Verwaltung hat sich bei der Baubehörde erkundigt, ob der Antrag von Herrn Seifert vor Rechtskraft der Abrundungssatzung mit der gemeindlichen Zustimmung versehen werden kann und damit genehmigungsfähig wird. Dies ist nicht möglich. Lediglich für den Schulungsraum, auch dieser befindet sich in einem nicht bebaubaren Bereich, bestünde eine Möglichkeit zur Genehmigung. Ansonsten könnte das gemeindliche Einvernehmen wie bei der Ersteinreichung nicht erteilt werden.

Die Verwaltung hat den Antragsteller hierüber in Kenntnis gesetzt und ihm mitgeteilt, dass er aus Kostengründen den Antrag zurück nehmen und erst wieder vorlegen sollte, wenn die Abrundungssatzung Rechtskraft erreicht. Da hierzu noch keine Rückäußerung vorliegt, müsste die Verwaltung die Empfehlung auf Nichterteilung des Einvernehmens geben.

Gemeinderat Andreas von Imhoff fragte nach den Gründen für die Veränderung des Bauleitverfahrens. Von der Verwaltung wurde das damit begründet wurde, dass zwei parallele Verfahren – Abrundungssatzung und Änderung des Flächennutzungsplanes – einen doppelten Aufwand und somit Mehrkosten bedeuten. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes schließt die Abrundungssatzung mit ein und sollte daher gebündelt bearbeitet werden.

Das Gremium fasste einstimmig den

---

**Beschluss:**

Für den Anbau eines Schulungsraumes mit Biergarten durch Herrn Dieter Seifert, Brunnenstraße 7, 96482 Ahorn, kann, wie bei der Ersteinreichung, noch nicht das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da sich die Fläche außerhalb eines bebaubaren Bereiches des Flächennutzungsplanes befindet. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb die Rücknahme des Antrages und um erneute Vorlage nach Rechtskraft der Abrundungssatzung Brunnenstraße. Sollte der Antragsteller auf einer sofortigen Entscheidung und Weiterleitung an das Landratsamt bestehen, wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/8.2 Abbruch und Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in der Sonnenleite 8 - Christian Funk, Brunnenstraße 5, 96482 Ahorn**

---

**Sachverhalt:**

Die Eheleute Ines und Christian Funk, Brunnenstraße 5, 96482 Ahorn, beabsichtigen den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Sonnenleite 8 im Ortsteil Eicha. Dazu muss das sich darauf befindliche Wohngebäude abgerissen werden. Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Röthen II“. Eine Behandlung im Genehmigungsverfahren ist nicht möglich, da Teile des Antrags nicht den Vorgaben der Bauleitplanung entsprechen.

Der Antrag muss deshalb mit dem gemeindlichen Einvernehmen versehen werden. Hierzu sind Befreiungen von den Festsetzungen erforderlich. Dazu zählt die geringfügige Abweichung der Dachneigung um 3 Grad. Weiterhin wird die rückwärtige Gebäudeseite mit einem Flachdach versehen. Weiterhin ist von der zulässigen Traufhöhe von 5,00 m eine Befreiung im Bereich des Flachdachanbaus zu erteilen.

Insgesamt fügt sich das Vorhaben in die vorhandene Bebauung ein und die nachbarlichen Unterschriften sind vorhanden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den

**Beschluss:**

Für den Abbruch des vorhandenen Wohnhauses und den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Sonnenleite 8 im Ortsteil Eicha durch die Eheleute Ines und Christian Funk, Brunnenstraße 5, 96842 Ahorn, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Für die Abweichungen vom Bebauungsplan „Röthen II“ hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Traufhöhe wird eine Befreiung erteilt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9 Bauleitplanung**

---

---

**Ö/9.1 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Hinweise**

---



---

**der Bürger**

---

**Sachverhalt:**

Hierzu haben sich drei Bürger gemeldet. Die Wünsche, Bedenken und Anregungen werden derzeit ausgearbeitet und für die Fraktionssitzung vorbereitet. Grundsätzlich wurden keine Hinweise gegeben, die eine Änderung der Bauleitplanung verhindern würde.

**Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen**

---

**Ö/9.1.1 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Hinweise der Bürger - Oliver Schubert**

---

**Sachverhalt:**

Herr Schubert möchte in dem Grundstück das seinem Vater gehört ein Wohnhaus errichten. Er bittet darum, dass die Firstrichtung des Gebäudes in West-, Ost-Richtung errichtet werden kann.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Wunsch von Herrn Schubert zur Kenntnis und stimmt einer Anpassung der Firstrichtung zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.1.2 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Hinweise der Bürger**

---

**Sachverhalt:**

Zu der Änderung der Bauleitplanung „Stangenäcker II“ haben sich drei Bürger gemeldet. Ein Hinweis ging dazu bereits vor der öffentlichen Auslegung bei der Gemeindeverwaltung ein. Es handelt sich dabei um die Stellungnahme von Herrn Dr. med. Friedrich Curio aus dem Stangenäcker.

Hier am „Stangenäcker“ ist die Einrichtung eine Rettungs- und Feuerwache geplant. Ob dies vom verkehrstechnischen Standpunkt aus sinnvoll ist, kann ich nicht beurteilen. Der - ausrückende Rettungswagen muss sich - im Gegensatz zu einer Ausfahrt innerhalb geschlossener Ortschaften - in den mit hoher Geschwindigkeit quer passierenden Verkehr einer auch von Lastwagenkolonnen viel befahrenen Bundesstraße einfädeln, diesen Verkehr also praktisch jedes Mal an einer äußerst unübersichtlichen Stelle recht plötzlich zum Stillstand bringen. Ich bin 25 Jahre lang als Notarzt gefahren und betrachte die fast unmittelbare Ausfahrt einer Rettungswache in den schnellen Verkehr einer Bundesstraße außerhalb einer Ortschaft als äußerst problematisch. Gibt's das denn bayernweit überhaupt schon einmal?

Was ich hingegen mit den anderen hiesigen Anwohnern beurteilen kann, ist die mit dem Betrieb einer solchen Wache verbundene Lärmemission: die Alarmfahrten der Einsatzfahrzeuge. Wie Sie schreiben, sei ja auch noch „ein kleines Wohnbaugebiet... vorgesehen“ - zu dem größeren, das jetzt schon besteht.

---

Ich bitte Sie daher, bei den Planungen folgende Möglichkeit mit einbeziehen zu lassen: Wenn Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr alarmmäßig ausrücken, müssen sie aus rechtlichen Gründen grundsätzlich Blaulicht und Martinshorn einschalten, d.h., sie betätigen schon auf dem Garagenhof ihr Sondersignal, um hier auf die kleine Straße vor der Wache zu kommen. Der damit verbundene Lärm schmälert die Lebensqualität und den Wert unserer Immobilien, auf deren Erhöhung bzw. Werterhaltung Sie nicht ohne berechtigten Stolz hinweisen (siehe Ihre „Information zum Grundsteuerbescheid vom 30.06.2015“).

Wäre es daher nicht sinnvoll, eine einfache Signalanlage vorzusehen, die den ausrückenden Fahrzeugen im Bedarfsfalle automatisch die Vorfahrt und damit die Möglichkeit verschafft, die Hofausfahrt bzw. erste kurze Strecke ohne (akustische) Sondersignale fahren zu können? Die Anwohner wären Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Gedanken aufgriffen.

Der Gemeinderat fasste den

### **Beschluss:**

#### Würdigung zur Standortwahl:

Bei der Standortwahl wurde die Planerin der Rettungswache mit einbezogen und hat keine Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht, wie auch von keinem der beteiligten Fachbehörden (z.B. LRA Coburg mit allen Fachstellen, Staatliches Bauamt Bamberg, Polizeiinspektion Coburg) Einwendungen und Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht wurden. Außerdem möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die unmittelbare Ausfahrt aus dem Standort der Rettungs-, Feuerwache nicht unmittelbar in die Bundesstraße mündet und die hier kurze Anbindung an die übergeordnete und gut ausgebaute B 303 eine schnellere Anfahrt zu den verschiedenen Einsatzorten ermöglicht.

#### Würdigung zu den Lärmemissionen:

Zu „einem kleinen vorgesehenen Wohngebiet“ wird festgestellt, dass die in diesem Bauleitverfahren dargestellte Wohnbebauung nicht neu geplant wurde, sondern bereits seit 1999 im rechtskräftigen Bebauungsplan „Wohnen am Stangenäcker II“ ausgewiesen wurde. Zum Schutz der östlich bereits vorhandenen und noch geplanten Wohnbebauung wurde bereits ein zusätzlicher Lärmschutzwall an der Ostgrenze des Mischgebietes für eine Rettungswache und ein Feuerwehrhaus geplant, um die Lärmemissionen der Einsatzfahrzeuge zur anliegenden Wohnbebauung zu mindern.

Zusätzlich wird von der Gemeinde mit Fachbehörden abgestimmt, ob eine Signalanlage an der Zufahrt zum Mischgebiet die Ausfahrtsituation regeln, sichern und damit auch die Lärmemissionen bei Alarmfahrten verringern kann.

Zur Sicherung der Verkehrsverhältnisse werden die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt des Mischgebietes vor Ort überprüft und der bestehende Lärmschutzwall an die Erfordernisse angepasst.

Mit dem Bayerischen Rettungsdienst, der Feuerwehr sowie dem zuständigen Straßenbaulastträger wird zu gegebener Zeit die Ausfahrtsituation abgestimmt.

Außerdem möchte der Gemeinderat darauf hinweisen, dass die umliegende Bevölkerung nicht nur durch gelegentliche nächtliche Alarmfahrten evtl. gestört wird, von einer Wertminderung der Immobilien kann keine Rede sein, sondern dass auch durch die Nähe eines Rettungsdienstes und der Feuerwehr eventuelle Katastrophen wie Hausbrände oder bei Unglücksfällen (Herzinfarkt,

---

Schlaganfall, usw.) eine schnelle, qualifizierte Hilfe nicht nur Gesundheit und Leben sondern auch Haus und Gut retten kann.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.1.3 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Hinweise der Bürger - Gerd Schimana**

---

**Sachverhalt:**

Herr Schimana fragte bei der Gemeindeverwaltung an, ob die Schaffung eines Baurechtes unter Einbeziehung seines Grundstückes möglich ist, um so einen Bauplatz für seinen Enkel zu schaffen.

Grundsätzlich ist dies möglich. Dazu muss allerdings ein grundlegendes Gespräch mit den jetzigen Grundstückseigentümern geführt werden.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Wunsch von Herrn Schimana zu Kenntnis und beauftragt die Verwaltung entsprechende Grundstücksverhandlungen bzw. Gespräche mit den Eigentümern und dem Interessenten zu führen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

---

**Sachverhalt:**

Rund die Hälfte der Beteiligten haben keine Rückmeldung geschickt. Von den abgegebenen Stellungnahmen gibt es lediglich den Hinweis der Denkmalschutzbehörde die einen abweichenden Hinweis gegenüber der Beteiligung von der ursprünglichen Aufstellung gegeben haben.

**Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen**

---

**Ö/9.2.1 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖP die nicht geantwortet haben**

---

**Sachverhalt:**

24 Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt. 11 haben darauf nicht geantwortet.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die nachfolgenden Fachstellen, Planungsträger und Nachbargemeinden nicht geantwortet haben.

Regierung von Oberfranken - Höhere Landesplanungsbehörde

---

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Bayer. Bauernverband  
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Industrie- und Handelskammer zu Coburg  
HWK für Oberfranken  
Bund Naturschutz  
Polizeiinspektion Coburg  
Gemeinde Untersiemau  
Gemeinde Weitramsdorf  
Stadt Seßlach

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2.2 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB die keine Einwände haben**

---

**Sachverhalt:**

Sechs Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen zu der Bauleitplanung vorgebracht.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die nachfolgenden Fachstellen, Planungsträger und Nachbargemeinden keine Einwendungen zur Bauleitplanung vorgebracht haben.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	vom	07.10.2015
FWO Oberfranken	vom	02.10.2015
Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt	vom	28.09.2015
Stadt Coburg	vom	28.09.2015
Gemeinde Großheirath	vom	28.09.2015
Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst	vom	04.11.2015

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2.3 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Landratsamt Coburg, Wasserrecht**

---

**Sachverhalt:**

Wie den Verfahrensunterlagen zu entnehmen ist, soll der Bereich wie der Bestand im Trennsystem an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 WHG sind damit erfüllt.

Für die Einleitung des im Baugebiet „Stangenäcker II“ gesammelten Niederschlagswasser in den offenen Graben zum Krebsgrundbach wurde der Gemeinde Ahorn mit Bescheid vom 14.06.2011 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Sollten sich Änderungen hierzu ergeben, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Ggf. wäre eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

---

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Fachstelle Wasserrecht zur Kenntnis.

Wesentliche Änderungen hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben sich durch die geringfügigen Planänderungen wie etwa die Verkürzung der Erschließungsstraße, die Anlage eines Lärmschutzwalles und den Bau einer Rettungswache und eines Feuerwehrhauses anstatt von vier Wohngebäuden nicht.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 ( einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2.4 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen TÖB - Kreisbrandrat**

---

**Sachverhalt:**

Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und einen Wendekreisdurchmesser von 21 m besitzen, befahren werden können. Grundsätzlich ist DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu beachten.

Werden Stichstraßen oder Wege mit mehr als 50 m Länge angelegt, ist an deren Ende ein Wendeplatz anzulegen. Der anzunehmende Wendekreisdurchmesser beträgt im Wohngebiet mindestens 19 m.

Es sind Überflurhydranten nach DIN 3222 in einem Abstand von 100 m zu erstellen. Eine zusätzliche Absperrung der Hydranten (Stichleitung) sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so ist eine augenfällige, dauerhafte Kennzeichnung vorzusehen.

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Kenntnis.

Ein Wendeplatz mit 19 m Durchmesser, wie in der Stellungnahme für ein Wohngebiet gefordert, wurde bereits ausgewiesen. Die Hinweise zu den Zufahrten werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Die sonstigen Hinweise und Vorgaben zu den „Flächen für die Feuerwehr“ oder zur Notwendigkeit von Hydranten sind ebenfalls bei der Erschließungsplanung entsprechend den Angaben der aufgeführten Merk- und Arbeitsblätter zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 ( einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2.5 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Behindertenbeauftragter**

---

**Sachverhalt:**

Hinweis zu Erschließungsstraßen WA:

Die Fahrbahnbreite über alles ist 5,5 m. Wir bekommen die normgerechte Bürgersteinbreite nicht hinein. Bitte machen Sie keinen Bürgersteig mit Hochbord sondern nur eine 2-3 cm Kante und die fußläufige Fläche farblich kontrastiert und im Material von der Fahrbahn abgesetzt (2-Sinne Prinzip).

Dies wäre dann barrierefrei und DIN 18040-3 konform.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Behindertenbeauftragten zur Kenntnis.

Die geplante Fahrbahnbreite von 5,50 m ist für Begegnungsverkehr PKW/LKW geeignet. Da zudem ein verkehrsberuhigter Bereich mit verminderter Geschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit max. 7 km/h) geplant ist, wird dieses relativ kurze Straßenstück mit lediglich 6 zu erschließenden Einzelhäusern vom Gemeinderat ohne einen Gehweg für ausreichend gehalten. Dem Bau eines Bürgersteiges für dieses verkehrsberuhigte Straßenstück wird auch aus Kostengründen nicht zugestimmt.

Die Anregung des Behindertenbeauftragten kann deshalb nicht berücksichtigt werden

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2.6 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Naturschutz**

---

**Sachverhalt:**

Die untere Naturschutzbehörde hat zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bauleitplanung getrennt eine Stellungnahme abgegeben.

Gegen die o.g. Planänderungen bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt, grenzt an vorhandene Bebauung und die Bundesstraße 303 an und ist z.T. bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Schutzgebiete und schützenswerte Biotope sind nicht betroffen. Durch den vorhandenen Lärmschutzwall besteht bereits eine gewisse Einbindung in die Umgebung.

**Änderung des Flächennutzungsplans**

- Der Ausweisung der Sonderbaufläche zur Errichtung einer Rettungswache wird von hier aus zugestimmt.
- Die übrigen Änderungen dienen lediglich der Anpassung des Planes an die bestehenden Verhältnisse und sind daher für uns nicht relevant.

**Änderung des Bebauungsplans**

- 
- Die neu ausgewiesene Sonderbaufläche stellt dennoch einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den Ausgleichsflächen gemäß dem Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung festgesetzt werden müssen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades (GFZ 0,6) ist hier ein Ausgleichsfaktor von 0,5 anzusetzen.
  - Für den Anteil, der von Wohnbau- zur Sonderbaufläche geändert wird, ist wegen des wesentlich höheren Nutzungs- und Versiegelungsgrades ein Ausgleich mit Faktor 0,2 vorzusehen.
  - Der geplante Lärmschutzwall und sonstigen öffentlichen Grünflächen können bei entsprechender naturnaher Gestaltung als Ausgleichsflächen angerechnet werden, wenn sie sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder durch eine dingliche Sicherung dauerhaft gesichert werden.
  - Die notwendigen Ausgleichsflächen, auch außerhalb des Baugebiets, müssen im Bebauungsplan flächenscharf und mit den vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ändern.
  - Die vorhandenen Gehölze an der Nordseite des Planungsgebiets sind zu erhalten und die Bepflanzung des bestehenden Lärmschutzwalls sollte in diesem Bereich ergänzt

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Schutzgebiete und schützenswerte Biotop durch die Planungen betroffen sind.

Zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden seitens des Naturschutzes keine weiteren Einwendungen vorgebracht.

Zwischenzeitlich wurde nach Rücksprache mit den Fachbehörden im Landratsamt Coburg die Sonderbaufläche in ein Mischgebiet umgewandelt, um bei einem späteren Nutzungswechsel eine bessere Verwertbarkeit zu erzielen.

Bei der Entwurfsplanung wurden die Hinweise und Anregungen der Fachstelle Naturschutz hinsichtlich der Größe, der Gestaltung und Darstellung der Ausgleichsflächen sowie der Erhalt der bestehenden Gehölze beachtet und im Umweltbericht dargestellt

Der Eingriff durch die Ausweisung eines Mischgebietes mit einer Grundflächenzahl von ebenfalls 0,6 wurde bei der Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung beachtet, es sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, siehe Anlage zum Umweltbericht mit Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2.7 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Bauwesen rechtlich**

---

**Sachverhalt:**

Die Rechtsgrundlage für das Sondergebiet (SO) ist § 11 Abs. 2 BauNVO und nicht BauGB.

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans:

Rechtsgrundlage für eine Sonderbaufläche (S) ist § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO (s. Nrn. 3 und 5.1 der Begründung).

---

In der Legende wurde fälschlicherweise die Grenze des Geltungsbereichs (gelb) der 16. Änderung angegeben.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zwischenzeitlich wurde nach Rücksprache mit den Fachbehörden im Landratsamt Coburg die Sonderbaufläche in ein Mischgebiet umgewandelt, um bei einem späteren Nutzungswechsel eine bessere Verwertbarkeit zu erzielen.

Die Rechtsgrundlagen für die gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und für die Mischgebietsfläche im Bebauungsplan gemäß § 6 BauNVO auszuweisen.

In der Legende zum FNP ist der Schreibfehler zu korrigieren und als die 3. Änderung des Flächennutzungsplans anzugeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 ( einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2.8 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Wasserwirtschaftsamt Kronach**

---

**Sachverhalt:**

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes teilen wir mit, dass diese Änderung u.E. von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist.

Bei der weiteren Planung sollte berücksichtigt werden, dass die geplante Feuerwehrrache einen leistungsfähigen Wasseranschluss mit Hydrant benötigt.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach zur Kenntnis.

Der Hinweis zu einem leistungsfähigen Hydranten mit Wasseranschluss für die Feuerwehr wird bei der Erschließungsplanung beachtet und eine entsprechend leistungsfähige Wasserleitung bis zum Grundstück verlegt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 ( einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2.9 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Staatliches Bauamt Bamberg**

---

**Sachverhalt:**

Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der Bauleitplanung. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Das Baugebiet ist vor Straßenverkehrslärm der Bundesstraße 303 zu schützen.



Zur Entscheidung, ob der vorhandene Lärmschutzwall ausreicht, können wir folgende Daten der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2010 mitteilen:

Die Straßenverkehrszählung 2010 erbrachte auf der Bundesstraße 303 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 4.993 Kfd24h mit einem Anteil von 708 Schwerlastfahrzeugen / 24h. Als Lärmberechnungswerte ergaben sich

Mt = 287 Kfz Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz nach RLS-90. Tagesbereich 6 - 22 Uhr  
Pt = 13,3 %. Maßgebender SV-Anteil p im Tagesbereich nach RLS-90 am Gesamtverkehr M in %

Mn = 50 Kfz Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz nach RLS-90, Nachtbereich 22 - 6 Uhr  
Pn = 23,8 %. Maßgebender SV-Anteil p im Nachtbereich nach RLS-90 am Gesamtverkehr M in %

Für das Sichtfeld der Anfahrtsicht an der Zufahrt zur Feuerwehr-Rettungswache muss nach der Darstellung im Bebauungsplan der Lärmschutzwall abgegraben werden. Hier bitten wir auch im Hinblick auf die Gradienten der vorfahrtsberechtigten Straße die Sichtverhältnisse zu prüfen und sicherzustellen.

Der Gemeinderat fasste den

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg zur Kenntnis.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Stangenäcker II“ wurden damals die Hinweise zum Lärmschutz berücksichtigt und der Lärmschutzwall zur B 303 angelegt. Aufgrund dessen sind bei der jetzigen 2. Änderung des Bebauungsplans, Änderung der westlichen Teilfläche für eine Rettungswache und ein Feuerwehrhaus von Wohngebiet in eine Mischgebietsfläche, keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms der B 303 erforderlich.

Durch einen zusätzlichen Lärmschutzwall an der Ostgrenze des Mischgebietes sollen die Lärmemissionen der Einsatzfahrzeuge zur anliegenden Wohnbebauung verringert werden.

Die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt des Mischgebietes werden vor Ort überprüft und der vorhandene Lärmschutzwall, so weit als erforderlich, abgegraben.

Zusätzlich wird von der Gemeinde mit Fachbehörden abgestimmt, ob eine Signalanlage an der Zufahrt zum Mischgebiet die Ausfahrtssituation regeln, sichern und damit auch die Lärmemissionen bei Alarmfahrten verringern kann.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

#### **Ö/9.2.10 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Deutsche Telekom**

---

##### **Sachverhalt:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle

---

Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen am Stangenäcker II“, in Schorkendorf und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ahorn haben wir keine Einwände.

Zur Versorgung des geänderten Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Baugebietes stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom zur Kenntnis.

Die Hinweise zum Ausbau und Koordinierung des Leitungsnetzes werden beachtet.

Bei der Erschließung des Baugebietes können Leitungen der Deutschen Telekom mit verlegt werden. Die Gemeinde bittet um Mitteilung, welche Versorgungsleitungen mit verlegt werden sollen und in welcher Form eine Kostenübernahme erfolgt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.2.11 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken**

---

**Sachverhalt:**

Das Gebiet bzw. der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes / Flächennutzungsplanes liegt nicht im Verfahrensgebiet eines laufenden Verfahrens der Ländlichen Entwicklung.

In absehbarer Zeit ist die Anordnung einer Ländlichen Entwicklung in diesem Gebiet nicht geplant.

Aus der Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken bestehen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Ahorn keine Bedenken, da Planungen und Vorhaben der Dorf- und Flurentwicklung dadurch nicht berührt werden.

Die weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren halten wir nicht mehr für erforderlich

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Ländliche Entwicklung keine Einwendungen zu den beiden Bauleitplanungen vorgebracht hat und eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich hält.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

**Ö/9.2.12 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenacker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - SÜC Energie und H2O GmbH**

---

**Sachverhalt:**

Wir haben die Änderungen zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Erschließung der Baugrundstücke die Errichtung von mindestens einem Kabelverteilerschrank notwendig ist.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass Hausanschlüsse nur dann im Rahmen des Straßenausbaues bis in die Baugrundstücke verlegt werden können, wenn uns von der StadtIGemeinde oder den Grundstückseigentümern dazu die Aufträge erteilt werden. Andernfalls müssen spätere Straßenaufgrabungen in Kauf genommen werden.

Bitte beachten Sie für die Neupflanzung von Bäumen, dass Sie einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen einhalten, andernfalls ist der Einbau eines Wurzelschutzes notwendig.

Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Baubeginn bei unserer Vermessungsabteilung Erkundigungen über die vorhandenen Versorgungsleitungen einzuholen beziehungsweise die von Ihnen beauftragte Tiefbaufirma dazu zu veranlassen.

Bei Erdarbeiten in der Nähe unserer Versorgungsleitungen bitten wir Sie, unsere jeweils zuständige Betriebsabteilung

Elektrizität      Telefon 09561 749-1120

rechtzeitig zu informieren und eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen

Bei Bauarbeiten in der Nähe unserer Versorgungsleitungen gelten die Schutzabstände gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen.

Weitere Anregungen und Einwendungen bestehen unsererseits nicht.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der SÜC mit den Hinweisen zur Errichtung eines Kabelverteilerschranks und zur Verlegung von Hausanschlüssen zur Kenntnis.  
In der Legende zum Bebauungsplan ist ein Hinweis zum Mindestabstand von 2,50 m zu den Versorgungsleitungen der SÜC bei Neupflanzungen mit aufzunehmen.

Die Hinweise zu den Hausanschlüssen und zu den Maßnahmen und Erfordernissen vor Baubeginn werden von der Gemeinde zu gegebener Zeit beachtet.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

### **Ö/9.2.13 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Würdigung der Stellungnahmen der TÖB - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

---

#### **Sachverhalt:**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In unmittelbarer Nähe um das Planungsgebiet herum befinden sich mehrere Bodendenkmäler:

D-4-573 1-0033 Freilandstation des Mesolithikums.

D-4-573 1-0080 Siedlung sowie Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

D-4-573 1-0082 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Durch die besondere Siedlungsgunst ist zu vermuten, dass auch im Planungsgebiet Bodendenkmäler auftreten.

**Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen.**

**Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die eventuellen Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil V. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit

---

Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayem.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayem.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris I NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, **10**, 11, 15,20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten/in.

D-4-5731-0081 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Der Gemeinderat fasste den

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit den Hinweisen zu in der Nähe liegenden Bodendenkmälern zur Kenntnis und ernst, zeigt sich allerdings verwundert, dass in der damaligen Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 1998/1999 (Schreiben vom 27.05.1998, Nr. BA - 722/98 Prof. Dr. A/B, Sachbearbeiter Herr Dr. Haberstroh) keinerlei Hinweise zu den jetzt vorgebrachten, vorhandenen Bodendenkmälern abgegeben wurden.

Der im Bayer. Denkmalatlas gekennzeichnete Bereich mit Bodendenkmälern liegt in einer Entfernung von mindestens 300 m nordwestlich des Änderungsbereichs, die Erschließungsstraße mit Anschluss an die B 303 ist bereits seit Jahren ausgebaut.

Die Gemeinde wird mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Fortführung der Bauleitplanung Rücksprache halten.

Im Übrigen erlaubt sich der Gemeinderat Ahorn den Hinweis, dass bei dem Umsetzen des Bebauungsplans in der ursprünglichen Form (ohne die jetzigen Planänderungen) dieser wagen Vermutung keine Rechnung getragen worden wäre, da bei der Aufstellung keine Bedenken vorgebracht wurden und damit keine denkmalrechtliche Erlaubnis gefordert wurde.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.3      2. Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker II" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

---

### **Sachverhalt:**

Der nächste Abschnitt bei der Änderung des Bebauungsplanes „Stangenäcker II“ ist die erneute Auslegung der Planungsunterlagen. Die Hinweise oder Wünsche wurden in die geänderten Planungsunterlagen eingearbeitet und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange haben erneut die Gelegenheit, ihre Bedenken, Wünsche oder Änderungen bekannt zu geben.

Die nachfolgenden Beschlüsse beziehen sich auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Stangenäcker II“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, sowie die weiteren Abschnitte der Änderungen im Parallelverfahren.

Der Gemeinderat fasste den

### **Beschluss:**

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung Bebauungsplan „Wohnen am Stangenäcker II“:**

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen am Stangenäcker II“ der Gemeinde Ahorn wird unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse mit den bereits eingetragenen Änderungen und der Begründung in der Fassung vom 01.12.2015 gebilligt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen am Stangenäcker II“ mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplans „Wohnen am Stangenäcker II“**

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ahorn wird unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse mit den bereits eingetragenen Änderungen und der Begründung in der Fassung vom 01.12.2015 gebilligt.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ahorn mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### **Beschluss zur Fortführung im Parallelverfahren**

Die Verwaltung und das Ing.-Büro Koenig + Kühnel werden beauftragt, die beiden Bauleitverfahren im Parallelverfahren fortzuführen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

Gemeinderat Hubert Becker beantragt, dass bei dem Verkauf von Bauplätzen in dem Erschließungsgebiet für 1/2 Jahr Ahorner Bürgern der Vorzug für den Erwerb von Baugrundstücken eingeräumt wird.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat folgt dem Antrag von Herrn Hubert Becker, vorrangig Ahorner Bürgern, die Interesse für den Kauf eines Grundstückes im neuen Bebauungsgebiet „Stangenäcker II“ haben, 1/2 Jahr den Vorzug vor auswärtigen Interessenten zu geben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.4 Abrundungssatzung Brunnenstraße - Beratung Planungsumfang, ggf. Beschluss**

---

**Sachverhalt:**

Bei der Abrundungssatzung muss das formelle Verfahren fortgeführt werden.

Bei dem ursprünglichen Planungsumfang wurde die Errichtung eines Wohnhauses auf der Flur-Nr. 1873 der Gemarkung Witzmannsberg berücksichtigt. Dieser Bereich ist durch den einen heute behandelten Bauantrag hinfällig.

Weiterhin liegt die Anfrage eines Ortsbürgers vor, der die Aufnahme seines rückwärtigen Grundstückes in den bebaubaren Bereich wünscht. Bei dem ursprünglichen Entwurf wurde diese Fläche nicht berücksichtigt, weil hier im Landschaftsplan der Gemeinde Ahorn (er ist Rechtsverbindlich) eine Baummarkierung vorhanden ist. Gleichzeitig muss hier geprüft werden, wie die Erschließung dieser Fläche erfolgen könnte.

Die Verwaltung hat für die Fortführung des Verfahrens die Frage zum Erhalt der Baumfläche an die untere Naturschutzbehörde und die der Erschließung an den Antragsteller gerichtet. Im Übrigen sieht dies auch der Antragsteller. Er möchte die Baumgruppe erhalten haben und die noch dahinter liegende Fläche für eine Bebauung nutzen. Diese wird derzeit als Abstellplatz für Baumaschinen und für eine Hebebühne genutzt.

Zu der neuen Baufläche im Bereich der Brunnenstraße / Huthstraße bittet die Verwaltung um Entscheidung durch den Gemeinderat.

Weiterhin muss in dem Verfahren berücksichtigt werden, dass eine Abrundungssatzung mit einem Bebauungsplan gleichzusetzen ist. Damit müssen auch die inzwischen geforderten gesetzlichen Ausgleichsflächen mit einem Verhältnis von 0,3 bis 0,5 berücksichtigt werden. Im Bereich der Abrundungssatzung sind dies zwischen 3.700 m<sup>2</sup> und fast 6.000 m<sup>2</sup>.

Da bis auf den einen heute vorliegenden Bauantrag alle zu berücksichtigenden Bauanträge verwirklicht werden konnten, wäre natürlich auch die Überlegung anzustellen, ob das Verfahren für die Abrundungssatzung fortgeführt werden soll oder im jetzt anstehenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Dies würde auf jeden Fall der Gemeinde Kosten ersparen. Die rückwärtigen Neubauten werden im Flächennutzungsplan eingearbeitet und künftige Wünsche für eine Erweiterung der Baulandflächen können ebenfalls beantragt werden.

---

Die Verwaltung schlägt deshalb dem Gemeinderat ergänzend zu der ursprünglichen Verwaltungsvorlage vor, das Verfahren für die Erstellung einer Abrundungssatzung einzustellen, den damaligen Beschluss aufzuheben und die neu entstandenen Bauten, die sich im Außenbereich befinden bei der Fortschreibung, bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Da auf Grund der zwischenzeitlich genehmigten bzw. geänderten Bauvorhaben keine Notwendigkeit für eine Abrundungssatzung besteht, hebt der Gemeinderat den am 27.01.2015 gefassten Beschluss zur Aufstellung der Abrundungssatzung „Witzmannsberg Brunnenstraße“ auf. Die Verwaltung wird beauftragt, zügig mit der Umsetzung zur Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zu beginnen und die bereits bestehenden und genehmigten Bauvorhaben in den Innenbereich einzubeziehen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/9.5 Bauleitplanung der Stadt Seßlach - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rothenberg - Seßlach" und 9. Änderung des Flächennutzungsplan, Gemarkung Seßlach und Rothenberg im Parallelverfahren**

---

**Sachverhalt:**

Die Stadt Seßlach stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rothenberg – Seßlach“ auf. Damit verbunden ist die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Seßlach und Rothenberg im Parallelverfahren. Hierfür erfolgt zurzeit die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die betroffenen Bereiche liegen westlich der Stadt Seßlach. Belange der Gemeinde Ahorn sind davon nicht betroffen.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ahorn hat Kenntnis von der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Rothenberg - Seßlach" und der damit verbundenen 9. Änderung des Flächennutzungsplan, Gemarkung Seßlach und Rothenberg im Parallelverfahren der Stadt Seßlach. Bedenken, Wünsche und Anregungen werden hierzu nicht gegeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/10 Information: Sachstand gemeindliche Baumaßnahmen**

---

**Sachverhalt:**

Kanalbau Witzmannsberg, Waldstraße

Die Maßnahme befindet sich in der abschließenden Phase. Derzeit bereitet das zunehmend schlechte Wetter Probleme und es gab die ersten Tage, an denen die Baustelle ruhte. Trotzdem wird das Projekt bis zum Jahresende abgeschlossen sein und die Baufirma wird in das Neubaugebiet Stangenäcker umsetzen.

Tankstelle Bauhof



---

Die Arbeiten der beauftragten Tiefbaufirma für die Errichtung des Waschplatzes sind weitestgehend abgeschlossen. Jetzt sind die Mitarbeiter des Bauhofes gefragt. Die Fläche wird in Eigenleistung gepflastert und der Anfahrtschutz wird in Form von Sandsteinen erstellt. Damit kann die Fläche wieder gänzlich zum Jahresende befahren werden.

#### Straßenbauarbeiten

Derzeit werden vom Gemeindebautrup die Bankette entlang von GV-Straßen und Flurwegen geschält. Straßenunterhaltsmaßnahmen beschränken sich auf das Notwendigste.

#### Bauhof allgemein

Nachdem die Weihnachtsbäume zum Beginn des Advents aufgestellt wurden, beginnen die Arbeiten für die Ahorer Dorfweihnacht. Schwierig war es in diesem Jahr, für alle Ortsteile einen Weihnachtsbaum zu finden. Selbst Reißig für die Dekoration der Zäune am Weihnachtsmarkt zu bekommen, war nicht einfach. Ansonsten werden Reparaturen in der Mehrfachhalle und der Schule durchgeführt. Hinter dem Rathaus wird bei schlechter Witterung weiter an der Bürgerscheune gearbeitet.

**Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen**

---

### **Ö/11 Kommunale Investitionsmaßnahmen: Grundsatzbeschlüsse**

---

Bürgermeister Finzel gab eingangs einen kurzen Abriss über den bisherigen Verfahrensablauf und die weiteren vorgesehenen Verfahrensschritte zu den Maßnahmen „Sanierung Freizeitzentrum“, „Generalsanierung Schule“, „Lehrschwimmbecken“ und „BHKW mit Nahwärmeversorgung“ (Anlage: Stellungnahme des Bürgermeisters zu TOP 11: Kommunale Investitionsmaßnahmen).

Im Anschluss verlasen die Vorsitzenden der beiden im Gemeinderat vertretenen Fraktionen – Herr Udo Bohl (CSU/Bürgerverein) und Herr Hubert Becker (SPD/Freie Wähler/Grüne) - jeweils eine Stellungnahme zu den Vorhaben.

Hieraus entwickelte sich eine kontroverse Diskussion über die weitere Vorgehensweise, insbesondere um die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Teilmaßnahmen. Auch wurde z.B. der Neubau des Lehrschwimmbekens durch Gemeinderat Werner Gundermann aus Kostengründen abgelehnt und von der Fraktion CSU/BV gefordert, die Generalsanierung der Schule und die Errichtung eines Lehrschwimmbekens erst nach Abschluss der Arbeiten am Freizeitzentrum in Witzmannsberg zu beginnen.

Gemeinderätin Gabriele Jahn beantragte daraufhin, um den Diskussionsverlauf abzuschließen, über die Beschlussvorschläge der Verwaltung abzustimmen, die mit den Fraktionen abgestimmt waren.

Der Gemeinderat fasste den

#### **Beschluss:**

Der Antrag von Frau Gabriele Jahn wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

### **Ö/11.1 Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Generalsanie-**

---

---

**rung Johann-Gemmer-Grundschule Ahorn**

---

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat Ahorn wurde in seiner Sitzung am 03.11.2015 ein Gesamtkonzept für die Sanierung der Grundschule, dem damit verbundenen Bau eines Lehrschwimmbeckens und des Freizeitzentrums vorgestellt. Das Konzept wurde mit den Kosten, Förderungen und möglichen Einnahmen belegt. Die Bürgerschaft der Gemeinde Ahorn wurde hierüber in den bereits stattgefundenen Bürgerversammlungen informiert. Damit die Maßnahmen auf den Weg gebracht werden können sollten nachfolgende Beschlüsse gefasst werden, um die die Verwaltung bittet.

Der Gemeinderat den

**Beschluss:**

**Generalsanierung Johann-Gemmer Grundschule**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn beschließt die Generalsanierung der Johann-Gemmer Grundschule und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines VOF-Verfahren zur Auswahl eines Planers, sowie der Vorbereitung der notwendigen Planungsschritte in Abstimmung mit dem Gemeinderat.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

**Ö/11.2 Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Lehrschwimmbecken**

---

**Sachverhalt:**

Der Bau und Betrieb eines Lehrschwimmbeckens ist auf Grund der vorliegenden Untersuchungen nur an der Grundschule Ahorn (Schusterbau) möglich. Die Sanierung des nicht über das Finanzausgleichsgesetzes förderbaren Schusterbaus sollte im Rahmen der Errichtung eines Lehrschwimmbeckens geprüft werden und alternative Finanzierungen beantragt werden.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

**Lehrschwimmbecken**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn beschließt die Errichtung eines Ersatzbaus eines Lehrschwimmbeckens an bzw. im leer stehenden Schusterbau auf dem Gelände der Johann-Gemmer-Grundschule. In diesem Zuge erfolgt die Schaffung der Barrierefreiheit und der energetischen Sanierung des Schusterbaus.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 4 mehrheitlich beschlossen**

**Ö/11.3 Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Nahwärmenetz**

---

**Sachverhalt:**

Für den wirtschaftlichen Betrieb eines Lehrschwimmbeckens und gleichzeitiger Energieversorgung der Grundschule, Mehrfachhalle und Mauritiussschule ist der Bau und der Betrieb eines

---

Nahwärmenetzes mit Blockheizkraftwerk notwendig, sinnvoll und damit rentabel. Verschiedene anstehende Investitionen zur Wärme- und Energieversorgung können so gebündelt werden.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

**Nahwärmenetz**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn beschließt die Errichtung eines Nahwärmenetzes an der Grundschule in Ahorn, im Rahmen der von den Stadtwerken Neustadt erstellten Studie.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 4 mehrheitlich beschlossen**

---

**Ö/11.4 Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Freizeitzentrum (Kulturbad Witzmannsberg)**

---

**Sachverhalt:**

Eine umfangreiche Machbarkeitsstudie zur zukünftigen Entwicklung des Freizeitzentrums wurde erstellt und dem Gemeinderat und der Bürgerschaft vorgestellt (s. Anlage):

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

**Freizeitzentrum**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn beschließt den Erhalt des Freizeitzentrums in Witzmannsberg. Er bestätigt, das in der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2015 vorgestellte Nutzungskonzept (Machbarkeitsstudie) umzusetzen. Falls widererwartend die Fördermittel ausbleiben, wird in jedem Fall in die Aktivierung des Objekts aus Eigenmitteln investiert.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/11.5 Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Umsetzung in Bauabschnitten**

---

**Sachverhalt:**

Das vorgestellte Gesamtprojekt kann auf Grund der Investitionshöhe nur in Bauabschnitten umgesetzt werden.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

**Umsetzung in Bauabschnitten**

**Um die Überschuldung der Gemeinde zu vermeiden, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn, die Realisierung der Generalsanierung der Grundschule in Bauabschnitten**

---

zu gliedern. Die geplante Sanierung des Freizeitzentrums erfolgt ebenfalls in Bauabschnitten.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

---

**Ö/11.6 Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Festsetzung einer finanziellen Höchstgrenze**

---

**Sachverhalt:**

Für die Umsetzung von Freizeitzentrum und Lehrschwimmbecken hat sich der Gemeinderat eine Höchstgrenze von Eigenmitteln in Höhe von 1,5 Mio € gesetzt.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

**Höchstgrenze Eigenanteil**

**Die Sanierung des Freizeitzentrums und der Ersatzbau eines Lehrschwimmbeckens erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Eigenanteil der Gemeinde Ahorn für Lehrschwimmbecken und Freizeitzentrum von 1.500.000 Euro nicht überschritten werden.**

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 1 mehrheitlich beschlossen

---

**Ö/11.7 Grundsatzbeschluss zu den Investitionen der Gemeinde Ahorn - Bewerbung und Beantragung von Förderungen**

---

**Sachverhalt:**

Die Umsetzung der Projekte ist nur mit den unterschiedlichsten Förderprogrammen möglich, für die eine Bewerbung und Beantragung notwendig ist.

Gemeinderat Aust weist darauf hin, dass es ein Förderprogramm des Bundes für klimaschützende Maßnahmen (z.B. Einbau energiesparender Beleuchtung) gibt. Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass für die weitere Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED ein Antrag bereits in Bearbeitung ist und auch für die Beleuchtung der Mehrzweckhalle dies geprüft wird.

Bürgermeister Finzel weist darauf hin, dass jede Fördermaßnahme für sich als eigener Beschluss gilt.

Der Gemeinderat fasste den

**Beschluss:**

**Bewerbung und Beantragung von Förderungen**

**Zur Realisierung der Einzelprojekte beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn die Bewerbung um folgende Förderprogrammen:**

- **Aktivierung der innerörtlichen Branche Schusterbau, Schaffung der Barrierefreiheit und energetische Ertüchtigung der Außenhülle Schusterbau**

---

**und Lehrschwimmbecken über das Kommunalinvestitionsprogramm des Freistaats Bayern.**

- **Bewerbung des Freizeitentrums im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – abgewickelt über das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).**
- **Bewerbung der energetischen Maßnahmen des Freizeitentrums im Rahmen der europäischen Mittel der Städtebauförderung, Maßnahmengruppe 3.2 (Kommunale Energieeffizienz) – EFRE.**
- **Bewerbung des Freizeitentrums im Rahmen der europäischen Mittel der ländlichen Entwicklung (ELER) mit Schwerpunkt „Dorferneuerung/Lokale Basisdienstleistungen“.**
- **Bewerbung von Teilbereichen des Freizeitentrums um europäische Mittel der ländlichen Entwicklung (LEADER).**
- **Vertiefung der für eine Förderung notwendigen Unterlagen für eine Bewerbung um Mittel aus dem Kulturfond Bayern.**
- **Vertiefung der für eine Förderung notwendigen Unterlagen für eine Bewerbung um Mittel der Oberfranken-Stiftung.**

Gleiches gilt für die Beantragung um die FAG-Förderung der Grundschule bzw. des Lehrschwimmbeckens.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 (einstimmig beschlossen)**

---

**Ö/12 Beschluss zum VOF-Verfahren**

---

**Sachverhalt:**

Mit dem Sachbearbeiter bei der Regierung von Oberfranken wurde bereits geklärt, dass für die Beauftragung eines Planers im Bereich der Schule (egal ob mit oder ohne Lehrschwimmbecken) ein solches Verfahren durchgeführt werden muss. Die Verwaltung hat hierzu bereits die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen erstellt, so dass 4 – 5 Architekturbüros kurzfristig daran beteiligt werden können.

Mit den Verantwortlichen bei der Regierung konnte noch nicht geklärt werden, ob dieses Vergabeverfahren auch bei einer Sanierung des Freizeitentrums angewendet werden muss. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass, um keine Verfahrensfehler bei einer Bezuschussung zu begehen, auch hierfür das Auswahlverfahren durchzuführen ist. Die erarbeiteten Unterlagen müssten nur geringfügig angepasst werden und stünden damit kurzfristig für eine Planungsvergabe zur Verfügung.

Sichergestellt muss in beiden Fällen allerdings sein, dass ein solches Verfahren keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn darstellt, der dann förderschädlich wäre.

Der Gemeinderat den

**Beschluss:**

Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung für die Investitionsvorhaben – Generalsanierung Schule, Lehrschwimmbaden mit BHKW und Nahwärmeversorgung sowie Freizeitzentrum die VOF-Verfahren durchzuführen, soweit diese für die Beauftragung der Architekten- und Fachplanungsleistungen erforderlich sind. Vorab ist mit den Fördermittelgebern sicherzustellen, dass die Einleitung eines VOF-Verfahrens nicht förderschädlich ist.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 ( einstimmig beschlossen)**

**Ö/13      Anfragen**

---

Es lagen keine Anfragen vor.

Ende des öffentlichen Teils: 20:30 Uhr

**Gemeinde Ahorn  
Ahorn, 02.12.2015**

Martin Finzel  
Vorsitzender

Ulrich Platsch  
Schriftführer